

**79. Kann die Anstellung einer Lehrerin an einer städtischen höheren Töchterschule unter der vertraglich vereinbarten Bedingung geschehen, daß die Verheiratung der Lehrerin die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge haben solle?**

die Auffassung des Berufungsgerichtes gebilligt. Von diesem Standpunkte abzugehen geben die Erörterungen der Revision keine Veranlassung. Es kommt in diesem Rechtsstreite nicht auf den Produktionsbetrieb im weitesten Sinne, sondern auf einen solchen an, wie ihn der § 9 c des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 voraussetzt. Diese Vorschrift hat aber in erster Reihe eine Produktion vor Augen, aus deren Umsatze der Unternehmer einen Nutzen, einen Erwerb ziehen will. Und wenn auch der Revision zugegeben werden kann, daß die Anwendung der Vorschrift dadurch nicht ausgeschlossen werden würde, daß der Produzent aus irgend einem Grunde von Erzielung eines Gelbgewinnes, d. h. eines Überschusses des Ertrages des Produktes über seine Herstellungskosten, absieht, so ist die Vorschrift doch nicht anwendbar, wenn eine Produktion in Frage steht, die lediglich dem eigenen Gebrauche des Produzenten dienen soll, und bei der vom Zwecke des Umsatzes, sei es des zunächst und unmittelbar hergestellten, sei es eines unter dessen Verwendung hergestellten weiteren Produktes, überhaupt nicht die Rede ist. Diese Bedeutung des Gesetzes ist aus dessen Inhalt und Zweck, namentlich aus der Nebeneinanderstellung von Sachen- und Warenmengen, die weder zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Weiterveräußerung bestimmt sind, ersichtlich. Die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß der Betrieb der königlichen Geschützgießerei zu Spandau ausschließlich auf Herstellung eines guten Kriegsmaterialies unter Wahrung militärischer Geheimnisse gerichtet sei, ist von der Revision nicht angegriffen und bebenkenfrei.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 30. April 1896 i. S. Stadtgemeinde A. (Bekl.)  
w. B. (Kl.) Rep. IV. 416/95.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Laut Berufungsurkunde vom 13. August 1886 hat der Magistrat der Stadt A. „in Kraft des ihm zustehenden Patronatsrechtes“ die Klägerin, welche damals noch nicht verheiratet war, zur Lehrerin an der höheren Töchterschule in A. gewählt und sie in dieses Amt unter Zusicherung eines nach der bestehenden Gehaltskala aufsteigenden Anfangsgehaltes von jährlich 750 M berufen. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Magdeburg hat diese Berufung am 3. September 1886, und zur definitiven Anstellung nochmals am 8. Dezember 1888 bestätigt. Am 14. Juli 1891 verheiratete sich die Klägerin mit dem Lehrer B. Nachdem sie am 19. Juni 1893 von einem Kinde entbunden worden war, erklärte der Magistrat sie mittels Schreibens vom 30. Juni 1893 für entlassen. Die Entlassung der Klägerin ist demnächst auch von der Königlichen Regierung zu Magdeburg durch Verfügung vom 31. Juli 1893, und zwar zum 1. September 1893 und mit der Begründung ausgesprochen worden, daß infolge der Veränderung des Familienstandes der Klägerin die bei ihrer Berufung vorausgesetzten Verhältnisse nicht mehr zuträfen. Die Beschwerde der Klägerin über ihre Entlassung hat der Oberpräsident der Provinz Sachsen und in letzter Instanz im Namen des Kultusministers wiederum der Oberpräsident durch Verfügung vom 10. März 1894 zurückgewiesen. Ihr Gehalt, welches seit dem 1. April 1893 jährlich 1000 M betrug, hat die Klägerin noch für die Monate Juli und August 1893 erhalten. Mit dem Anspruche auf Gehaltszahlung vom 1. September 1893 ab ist sie durch Verfügung der Regierung vom 20. Juli 1894 unter dem Eröffnen abgewiesen worden, daß, wenn sie aus ihrer Entlassung als Lehrerin vermögensrechtliche Ansprüche an den Magistrat herleiten zu können glaube, ihr überlassen bleibe, dieselben auf civilrechtlichem Wege geltend zu machen. Die Klägerin ist der Ansicht, daß, weil sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehöre, ihre Entlassung nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens hätte erfolgen dürfen, und daß die ohne Anwendung dieses Verfahrens ausgesprochene Entlassung rechtlich unwirksam sei.

Sie verlangt deshalb in dem gegenwärtigen Rechtsstreite Zahlung ihres Gehaltes für die Zeit vom 1. September 1893 bis zum 1. April 1895 und die Feststellung der Verpflichtung der beklagten Stadtgemeinde, für die Zukunft denjenigen Betrag an sie zu zahlen, welchen die Beklagte zu zahlen haben würde, wenn die Entlassung der Klägerin nicht erfolgt wäre.

Die vorinstanzlichen Gerichte haben den Anspruch der Klägerin für begründet erachtet. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

#### Gründe:

... „Keinem Bedenken kann es allerdings unterliegen, daß die Klägerin durch ihre definitive Anstellung als Lehrerin an der höheren Töchterschule zu A., einer öffentlichen Lehranstalt, die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners erlangt hat. Dies ergibt sich, wie von dem Berufungsgerichte zutreffend ausgeführt wird, aus den Artt. 21—24 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850, insbesondere aus dem Art. 23 Abs. 2 daselbst, wonach die öffentlichen Lehrer, zu welchen auch die Lehrerinnen gehören, die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben. Die Lehrer an den städtischen Schulen sind zweifellos öffentliche Lehrer, und sie sind daher als mittelbare Staatsbeamte im Sinne des § 69 A.L.R. II. 10 anzusehen.

Die Ansprüche, welche die Klägerin aus der Eigenschaft eines mittelbaren Staatsbeamten für sich herleitet, würden nun einer weiteren Erörterung nicht bedürfen, wenn die von der Beklagten erhobenen Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der mangelnden Passivlegitimation begründet wären. Dies ist aber nicht der Fall.

In ersterer Hinsicht beruft sich die Beklagte auf § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, indem sie behauptet, daß die Klägerin nicht innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten, nachdem ihr die Entscheidung des Verwaltungschefs bekannt gemacht worden, die Klage angebracht habe. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand unter der Erwägung verworfen, daß den mittelbaren Staatsbeamten schon vor Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1861 wegen ihrer Ansprüche auf Gehalt zc

der Rechtsweg eröffnet gewesen sei. Dieser Ausführung war beizutreten. Denn die Vorschrift der Kabinettsorder vom 7. Juli 1830, durch welche der Rechtsweg für Besoldungsansprüche der Staatsbeamten ausgeschlossen wurde, bezog sich nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten. Nur bezüglich dieser lag daher eine Veranlassung vor, zu ihren Gunsten den Rechtsweg zu erweitern, wie dies durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 geschehen ist. Hinsichtlich der mittelbaren Staatsbeamten hat dieses Gesetz den bestehenden Rechtszustand unberührt gelassen.

Vgl. v. Köne, Staatsrecht der preussischen Monarchie 4. Aufl. Bd. 1 S. 495; Oppenhoff, Die preussischen Gesetze über die Ressortverhältnisse S. 547 Anm. 2. S. 552 Anm. 8; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 356.

Aus der Nichtbeachtung des § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 kann daher ein Einwand nicht hergeleitet werden.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch den Einwand der mangelnden Passivlegitimation verworfen. Denn die Klägerin kann ihren Anspruch nur gegen denjenigen verfolgen, der in der Lage ist, diesen Anspruch, wenn er sich als begründet erweist, zu befriedigen. Dies ist aber nicht der Staat als Inhaber der Staatsgewalt oder die Schulaufsichtsbehörde, sondern die zu der streitigen Leistung eventuell verpflichtete Stadtgemeinde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 267.

Die Ansicht der Beklagten, daß die Klage gegen die betreffende Staatsverwaltungsbehörde hätte gerichtet werden müssen, ist daher nicht gerechtfertigt.

Was nun die materiellrechtliche Begründung der von der Klägerin erhobenen Ansprüche anbelangt, so ist der Klägerin darin beizutreten, daß die Lehrer an den städtischen Schulen, als mittelbare Staatsbeamte, dem staatlichen Disziplinalgesetze unterworfen sind. Als solches kommt im vorliegenden Falle das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten *cc.*, in Betracht. Hieraus folgt aber nicht, daß die Klägerin, wie sie meint, nur gemäß § 11 dieses Gesetzes im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens hätte entlassen werden dürfen. Denn diese Vorschrift betrifft nur die Entlassung als Strafe für ein Dienstvergehen, und um

ein solches handelt es sich hier nicht. In Erwägung zu ziehen ist vielmehr die Vorschrift des § 83 des gedachten Gesetzes, wonach Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden können. Denn die Beklagte hat den Einwand erhoben, daß nach § 6 der Gehalts- und Pensionsordnung vom 5. November 1878, welche bei der Anstellung der Klägerin in Geltung gewesen sei, im Falle der Verheiratung einer Lehrerin die Auflösung des Anstellungsverhältnisses erfolgen sollte, und daß die Anstellung der Klägerin auf Grund dieser Gehalts- und Pensionsordnung geschehen sei. Die Ansicht, daß diesem Einwande die Bestimmung des § 56 Ziff. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 entgegenstehe, wonach die Anstellung der Gemeindebeamten, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Fällen, auf Lebenszeit erfolgt, wird von dem Berufungsgerichte nicht aufgestellt, wie die Revision anzunehmen scheint. Diese Ansicht würde auch fehl gehen, da die Lehrer an den städtischen Schulen nicht Gemeindebeamte sind, die Vorschrift des § 56 Ziff. 6 a. a. D. sich daher auf diese Lehrer und deren Anstellung nicht bezieht.

Vgl. Entsch. des Obergerichtes Bd. 14 S. 75.

Das Berufungsgericht führt aber aus, es habe sich entsprechend der an der erwähnten Stelle der Städteordnung hinsichtlich der Gemeindebeamten getroffenen Bestimmung in der neueren Zeit bezüglich aller Beamten der Grundsatz herausgebildet, daß die Anstellung nur auf Lebenszeit erfolgen solle. Dieser Grundsatz leide, als dem öffentlichen Rechte angehörend, keine Privatvereinbarungen, inhaltlich deren die Dauer der Anstellung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Eintritt eines Ereignisses beendet werde. Die definitive Anstellung der Klägerin charakterisiere sich demnach als eine lebenslängliche, und eine Bestimmung, wie sie der § 6 der gedachten Gehalts- und Pensionsordnung enthalte, vermöge das Recht der Klägerin nicht zu beeinflussen.

Der Revision ist darin beizutreten, daß diese Ausführungen rechtswidrig sind. Das Berufungsgericht verkennt, daß der Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung der Beamten in der behaupteten Allgemeinheit in den Rechtsquellen, insbesondere in der Gesetzgebung, nirgends Anerkennung gefunden hat. Der oben erwähnte

§ 83 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 steht, indem er bezüglich der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten Bestimmungen trifft, der Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes direkt entgegen. Es kann demnach die Anstellung eines Beamten, soweit nicht durch besondere Bestimmungen das Gegenteil vorgeschrieben ist, sowohl auf Lebenszeit, als auch auf Kündigung und selbst auf willkürlichen Widerruf erfolgen.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 6. Dezember 1888 in Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 1038 flg.; A.L.R. II. 10 § 102, II. 6 § 169.

Hiernach muß, da eine besondere Ausnahmbestimmung bezüglich der Lehrer an den städtischen Schulen nicht gegeben ist, davon ausgegangen werden, daß es gesetzlich zulässig war, die Klägerin in anderer Weise, als auf Lebenszeit anzustellen, und daraus folgt, daß die auf die entgegengesetzte Rechtsanschauung gestützten Erwägungen des Berufungsgerichtes die angefochtene Entscheidung nicht rechtfertigen können.

Ebenso wenig kann aber auch nach der Begründung des erstinstanzlichen Urtheiles der Anspruch der Klägerin für gerechtfertigt erachtet werden. Die Ausführungen des Landgerichtes sind im wesentlichen dagegen gerichtet, daß die Beklagte eingewendet hat, es sei der Klägerin durch ihre seitens der Regierung erfolgte Entlassung unmöglich geworden, ihrerseits den mit ihr geschlossenen Dienstvertrag zu erfüllen, und die Beklagte sei auch infolge der Verheirathung der Klägerin wegen veränderter Umstände berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten. Mit Recht hat das Gericht erster Instanz unter Beitritt des Berufungsgerichtes diese Einwendungen für unbegründet erachtet, weil die bezüglichen Bestimmungen der §§ 360 flg. 377 flg. A.L.R. I. 5 mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Natur des Beamtenverhältnisses auf dieses keine Anwendung finden.

Vgl. Urth. des R.G.'s vom 19. Mai 1881 und 22. Mai 1890 in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 999, Bd. 34 S. 924.

Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht entscheidend. Vielmehr kommt ferner in Betracht, daß der Natur des Beamtenverhältnisses die Begrenzung seiner Dauer durch Zeitablauf oder durch Verabredung einer auflösenden Bedingung nicht entgegensteht, und deshalb müßte eine bei dem Abschlusse des Anstellungsvertrages oder auch nachträglich ver-

einbarte Bedingung des Inhaltes, daß die Verheiratung der Klägerin die Aufhebung ihrer Anstellung als Lehrerin zur Folge haben sollte, als rechtswirksam und die Klägerin bindend angesehen werden.

Der Einwand, daß die Klägerin sich dieser Bedingung unterworfen habe, ist in der Behauptung der Beklagten zu erblicken, daß die Anstellung der Beklagten auf Grund der Gehalts- und Pensionsordnung vom 5. November 1878 geschehen sei, welche in § 6 die Bestimmung enthalte, daß im Falle der Verheiratung einer Lehrerin die Auflösung des Anstellungsverhältnisses erfolgen solle. Die Klägerin hat diesem Einwande widersprochen und namentlich behauptet, daß die Gehalts- und Pensionsordnung vom 5. November 1878 ihr niemals bekannt gemacht worden sei. In den Vorinstanzen sind aber nähere Feststellungen über den Inhalt der gedachten Gehalts- und Pensionsordnung, sowie einer von den Parteien erwähnten späteren Gehalts- und Pensionsordnung aus dem Jahre 1891 und darüber, ob die Klägerin sich den darin enthaltenen bezüglichlichen Bestimmungen bei Eingehung des Anstellungsvertrages oder durch späteres Übereinkommen unterworfen hat, nicht getroffen worden. Die beiläufige Bemerkung in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles, daß in der Vokationsurkunde die in A. geltende Gehalts- und Pensionsordnung nur insofern in Bezug genommen sei, als nach deren Grundsätzen das Gehalt der Klägerin aufsteigen solle, rücksichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses dagegen dieselbe nicht erwähnt werde, läßt nicht erkennen, daß das Berufungsgericht auf Grund des erwähnten Inhaltes der Vokationsurkunde hat feststellen wollen, es habe eine der Gehalts- und Pensionsordnung entsprechende Bestimmung über die Auflösung des Dienstverhältnisses in dem Anstellungsvertrage nicht Aufnahme finden sollen. Wenn aber anzunehmen wäre, daß eine solche Feststellung von dem Berufungsgerichte beabsichtigt worden sei, so würde sie der erforderlichen Begründung entbehren.

Sollte sich bei erneuter Verhandlung der Sache ergeben, daß eine vertragliche Festsetzung, wonach die Verheiratung der Klägerin die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge haben sollte, nicht getroffen worden ist, so würde der Anspruch der Klägerin begründet erscheinen, da alsdann ihre Entlassung nicht gerechtfertigt wäre, diese Entlassung daher auch nicht den Verlust der der Klägerin durch den Anstellungsvertrag zugesicherten Vorteile nach sich ziehen könnte. Auch soweit

mit der Klage die Feststellung der Verpflichtungen der Beklagten für die Zukunft verlangt wird, würde die Klage begründet sein. Das Berufungsgericht führt in dieser Hinsicht zutreffend und der Vorschrift des § 231 C.P.D. entsprechend aus, daß die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung ihres Rechtsverhältnisses zu der Beklagten bezüglich der künftigen Gehaltszahlung insofern habe, als die Sicherung ihrer Zukunft oder die Wahl eines anderen Berufes davon abhängig sei.

Selbstverständlich kann die Klägerin, soweit sie ohne ihre gegenwärtig ausgesprochene Entlassung in Zukunft anstatt des vollen Gehaltes nur ein geringeres Ruhegehalt zu verlangen haben würde, auch in dem vorliegenden Rechtsstreite nur die nach diesem geringeren Ruhegehälte zu bemessenden Beträge beanspruchen. Der Revision ist aber nicht zuzugeben, daß das Berufungsgericht dies übersehen hat. Denn der Klageantrag und die demselben entsprechende Formel des in zweiter Instanz aufrecht erhaltenen landgerichtlichen Urteiles lassen sich nur in dem Sinne verstehen, daß auch die erwähnte Verminderung des Einkommens berücksichtigt werden solle. Wenn die Revision schließlich bemerkt, es müsse der Beklagten das Recht gewahrt bleiben, für den Fall ihrer Verurteilung zur Fortzahlung des Gehaltes den Wiedereintritt der Klägerin in ihre Funktionen zu verlangen, so ist dies ein Gesichtspunkt, der von dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht betroffen wird und daher einer Erörterung nicht zu unterziehen ist.

Da es zur Beurteilung der für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblichen Frage, ob die Klägerin sich nach den mit ihr getroffenen vertraglichen Abmachungen die Aufhebung ihrer Anstellung als Lehrerin wegen ihrer Verheiratung gefallen lassen muß, noch weiterer Aufklärungen in thatsächlicher Beziehung bedarf, so war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache gemäß § 528 Abs. 1 C.P.D. an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“